



Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern
Der Präsident

Der Präsident des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern,
Postfach 3161, 17461 Greifswald

Landtag Schleswig-Holstein
Innenausschuss
Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier

nur per Mail

Ihr Zeichen: L 211
Ihre Nachricht vom: ./.
Telefon: 03834/890661
Aktenzeichen: **1030 E - 11**
Datum: 06.08.2018

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1222

**Schriftliche Anhörung des Schleswig-Holsteinischen Innen- und
Rechtsausschusses des Landtages zum Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von
Verfassungsbeschwerden
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW – Drucksache 19/719**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 11. Juli 2018 danke ich. Ich beschränke mich darauf, die Rechtslage und die Praxis im Land Mecklenburg-Vorpommern darzustellen. Von Empfehlungen zu Konsequenzen aus den in Mecklenburg-Vorpommern gemachten Erfahrungen sehe ich ab.

Die Grundrechte sind nach Art. 5 Abs. 3 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern „Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht“. Dieser Verweis ist nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern (Urt. v. 18.5.2000, LVerfG 5/98) dynamisch zu verstehen. Daneben enthält die Landesverfassung in ihren Art. 6 – 9 einige landesspezifische Grundrechte und garantiert ferner einige grundrechtsgleiche Rechte wie etwa das Wahlrecht zum Landtag (Art. 20 Abs. 2 LV MV) oder das Recht auf Zugang zum öffentlichen Dienst nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 71 Abs. 1 LV MV).

Mit Blick auf die Landesverfassungsgerichtsbarkeit sieht die Landesverfassung grundsätzlich eine Verfassungsbeschwerde vor. Diese ist allerdings nur in engen Grenzen möglich. Mit diesen Grenzen sollte eine Überschneidung der Zuständigkeiten des Landesverfassungsgerichts mit denen des Bundesverfassungsgerichts weitgehend vermieden werden. Die Probleme, die sich mit einer solchen Überschneidung verbinden,

waren ja gerade während der Beratungen über die Landesverfassung 1993 in Zusammenhang mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin im Fall Honecker (NJW 1993, 513) deutlich geworden. Für die Einzelheiten der damaligen Beratungen verweise ich auf die einschlägige Drucksache des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern 1/1300, S. 149 – 153 ff.

In der Konsequenz der damals getroffenen Grundentscheidung sieht die Landesverfassung einerseits eine Verfassungsbeschwerde vor, die jeder mit der Behauptung erheben kann, durch ein *Landesgesetz* unmittelbar in seinen Grundrechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein (Art. 53 Abs. 1 Nr. 6 LV). Damit wird über Art. 5 Abs. 3 auch die Möglichkeit eröffnet, die Grundrechte des Grundgesetzes geltend zu machen (zuletzt LVerfG MV, Urt. v. 10.10.2017, LVerfG 7/16). In diesen Fällen kann es also zu einer Überschneidung mit Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts kommen. Wenn und soweit tatsächlich in einem Fall parallel eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben worden war, hat das hiesige Gericht sein Verfahren bislang ausgesetzt (Beschl. v. 28.1.2016, LVerfG 3/14; Beschl. v. 29.3.2018, LVerfG 4/17); in beiden Fällen ist die entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bislang nicht ergangen. Außerdem hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern entschieden, bei der Auslegung des Begriffs der „unmittelbaren Betroffenheit“ eine im Vergleich zum bundesrechtlichen Verständnis des Begriffs gewisse Großzügigkeit walten zu lassen (Urt. v. 6.5.1999, LVerfG 2/98). Ein Gesichtspunkt, auf den das Gericht damals abgestellt hat, war, dass sich die Rechtslage im Land insofern vom Bund unterscheidet, als, wie sogleich noch darzustellen ist, eine spätere Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern gegen einen Akt der ausführenden Gewalt oder eine einschlägige Gerichtsentscheidung nur in engen Grenzen möglich ist, im Regelfall also ausscheidet. Während also auf Bundesebene die Restriktion bei der Möglichkeit, Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen Gesetze zu erheben, die Möglichkeit offen lässt, Verfassungsverstöße im Rahmen der Gesetzesanwendung in einem späteren Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu rügen, steht dieser Weg auf Landesebene im Regelfall nicht zur Verfügung.

Gegen sonstige Hoheitsakte, also Entscheidungen der Verwaltungen und Gerichte, ist eine Verfassungsbeschwerde nur mit Blick auf die spezifischen Grundrechte der Landesverfassung nach den Art. 6 – 10 möglich (Art. 53 Abs. 1 Nr. 7 LV). Insoweit wird die Zuständigkeit allerdings zusätzlich dadurch begrenzt, dass diese Verfassungsbeschwerde nur eröffnet ist, soweit eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts nicht gegeben ist. Nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern kommt es insoweit insbesondere darauf an, ob der landesverfassungsrechtliche Grundrechtsschutz über das hinausgeht, was bereits durch das Grundgesetz gewährleistet wird, oder ob sich die spezifischen in der Landesverfassung verankerten Rechte im Kern darauf beschränken, das zu schützen, was auch nach dem Grundgesetz ausdrücklich oder in dessen Interpretation durch das BVerfG gewährleistet wird. In diesem Sinne hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern etwa entschieden, dass das Grundrecht auf Datenschutz nach Art. 6 Abs. 1 LV keinen Schutz gewährleistet, der über das hinausgeht, was das Bundesverfassungsgericht mit Hinweis auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 als Schutz gewährleistet (Urt. v. 27.11.2008, LVerfG 7/07).

Von daher bleiben bei diesem Ansatz nach übereinstimmender Auffassung der Literatur sehr wenige Grundrechte der Landesverfassung übrig, auf die eine Verfassungsbeschwerde gestützt werden kann. Zu nennen ist das Recht auf Informationsfreiheit nach Art. 6 Abs. 3 LV, auf den Schutz von Körperschaftsstatus und Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen und der sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen nach Art. 7 Abs. 3 und 4 LV, auf den durch Art. 9 Abs. 3 gewährleisteten Schutz der Fakultäten und auf das in Art. 10 Satz 2 LV gewährleistete Recht auf Bescheidung von Petitionen (Classen, in: ders./Litten/Wallerath (Hrsg.), Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 2. Aufl. 2015, Art. 53 Rn. 41 m.w.N.).

In der Praxis des hiesigen Landesverfassungsgerichts spielen dementsprechend Verfassungsbeschwerden nur eine sehr bescheidene Rolle. Seit seiner Einrichtung im Jahr 1994 sind bis einschließlich 2017 insgesamt 125 Individualverfassungsbeschwerden anhängig gemacht worden. Die meisten waren unzulässig. Verfassungsbeschwerden nach Art. 53 Nr. 6 LV, also solche, die sich gegen ein Gesetz richten, wurden seit Bestehen des Gerichts, also seit 1995 bislang in fünf Fällen sachlich beschieden (Urt. v. 21.10.1999, LVerfG 2/98; v. 18.5.2000, LVerfG 5/98; v. 18.9.2001, LVerfG 1/00; v. 26.6.2008, LVerfG 4/07; v. 10.10.2017, LVerfG 7/16). Von den Verfassungsbeschwerden, die beim Landesverfassungsgericht mit Hinweis auf Art. 53 Nr. 7 LV erhoben worden sind, war bislang keine zulässig.

In der Hoffnung, dass diese Informationen für Ihre weiteren Beratungen hilfreich sind, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

gez. Thiele